# Benützungsbestimmungen für die Werftanlagen

gültig seit 20.4.2026, Fassung gemäß Vorstands-Umlaufbeschluss vom 19.4.2026

Im Sinne eines konfliktfreien Betriebs am Werftgelände ist es unumgänglich und wird erwartet, dass sich die Clubmitglieder bei der Nutzung der dortigen Anlagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und in bester, gelebter Kameradschaft jederzeit unterstützend zur Seite stehen, und sämtlichen Widrigkeiten gemeinschaftlich begegnen.

Allfälligen situationsbedingten Weisungen des Liegenschaftsverwalters, etwa zur Bereinigung von Betriebshemmnissen oder zur Abwendung von Gefahren, ist dessen unbeschadet stets vollumfänglich zu entsprechen.

1. Das Führen der Krananlage (Kranen) ist ausschließlich vom Liegenschaftsverwalter hierzu Ermächtigten, und gemäß den nachstehenden Benützungsbestimmungen, sowie der ÖNORM M9601 gestattet.
2. **Zum Kranen ermächtigt werden gemeinhin nur nachweislich anlagenspezifisch unterwiesene Clubmitglieder.** Diese werden sodann auf der Website des UYCWö als Kranberechtigte geführt. Unterweisungen zur Erlangung der Kranberechtigung werden bei Bedarf vom Liegenschaftsverwalter organisiert.
3. Die Krananlage des UYCWö ist zum Ein- und Auskranen von Booten mit einem **Gesamtgewicht von max. 3200daN** bestimmt. Jede Nutzung der Krananlage für andere Zwecke erfordert die Billigung des Liegenschaftsverwalters.
4. Das Maststellen bzw. -legen mit der Krananlage oder über den Kranarm ist wegen dabei wiederholt verzeichneter Schäden am Kran nicht zulässig, und hat stattdessen von Hand, oder mittels der dafür bestimmten Seilwinde an der Mastleiter zu erfolgen.
5. **Krantermine werden ausschließlich online über das auf der Website des UYCWö verlinkte Buchungsportal vergeben.** Ohne gültige Reservierungsbestätigung durch das Buchungsportal (E-Mail) ist die Benutzung des Krans unzulässig.
6. Insbesondere zu Saisonbeginn bzw. -ende herrscht in Stoßzeiten großer Andrang für Krantermine. Daher sind vergebene Krantermine verlässlich und ausnahmslos wahrzunehmen, wenn sie nicht wenigstens 3 Kalendertage vorher über den entsprechenden Link in der Reservierungsbestätigung storniert werden, oder wegen höherer Gewalt unmöglich in Anspruch genommen werden können.
7. Eine missbräuchliche, der gemeinschaftlichen Nutzung der Krananlage entgegenstehende, blockierende Handhabung des Buchungsportals wird nicht geduldet und sanktioniert.
8. Jeder Kranberechtigte soll das Kranen seines Bootes -erforderlichenfalls mit entsprechend eingewiesenen Helfern- nach Möglichkeit selbstständig durchführen.
9. **Nicht Kranberechtigte und jene, die selbst nicht kranen möchten, haben sich in Eigenregie selbst um einen geeigneten Clubkameraden zu bemühen, der dann den Kran für sie führt.**
10. Krantätigkeiten, insbesondere für clubfremde Bootseigner, können gegen Honorar auch bei Hrn. Christof Goritschnigg (Selbstständiger, Tel.Nr.: +43 664 2029564) in Auftrag gegeben werden.

11. Die Landlieger am Werftareal sind von der Verpflichtung zur Buchung von Kranterminen grundsätzlich entbunden, müssen ihr Kranen auf die vorliegenden Buchungen jedoch so abstimmen, dass diese termingerecht wahrgenommen werden können.
12. Gegen entsprechenden Kostenbeitrag für die beim Kranen beanspruchten Anlagen (Stege, Kran, Mastleiter, Seilwinde, Hochdruckreiniger, Strombezug, usw.) können prinzipiell auch Boote von clubfremden Eignern gekrant werden. Vor dem erstmaligen Kranen derselben ist zur Wahrung der Betriebsgrenzen jedoch zwingend das Einvernehmen mit dem Liegenschaftsverwalter herzustellen.
13. Die Benutzung der Slipanlage am Werftareal durch Clubfremde ist gegen entsprechenden Kostenbeitrag und bei Beaufsichtigung durch ein Clubmitglied ebenfalls möglich. Das Slippen in der Club-Marina ist hingegen nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorstands gestattet.
14. Die mit Aushang am Kran verlautbarten Kostenbeiträge Clubfremder sind vom Kraner bzw. dem Clubmitglied, welches das Slippen beaufsichtigt, entgegen zu nehmen und dem Liegenschaftsverwalter zur Verbuchung wie verlautbart abzuführen.
15. Die Benützung der Krananlage ist für Clubmitglieder und Externe getrennt im dafür bestimmten Kranbuch, welches im Steuerschrank des Krans aufliegt, vollständig zu dokumentieren.
16. Die Krananlage ist unter größtmöglicher Schonung einzusetzen. Dabei ist die **max. zulässige Traglast von 3200daN** unbedingt einzuhalten.
17. Auf die besonderen Gefahren (wie z.B. Ausschwingen, Pendeln, Nachsinken, Quetschen) beim Bewegen von Lasten mit der Krananlage wird nachdrücklich hingewiesen.
18. Die **Kranzufahrt** über die Steganlage ist **nur mit Fahrzeugen bis 3500daN Gesamtgewicht** zulässig (Gesamtgewicht Zugfahrzeug + Trailer max. 7000daN).
19. Vor jedem Anschlagen der Last sind die zum Einsatz gebrachten Anschlagmittel (Stahlkreuz mit Haken, Gurte, Schlaufen, Seile, Ketten, usw.) und Lastaufnahmepunkte (Ösen, Ringe, Schlaufen, etc.) augenscheinlich auf Schäden zu kontrollieren. Es dürfen ausschließlich zugelassene und geprüfte Komponenten mit ausreichender Tragkraft verwendet werden.
20. Bei Schadhaftigkeit oder zweifelhaftem Zustand von Anschlagmitteln bzw. Lastaufnahmepunkten dürfen diese auf keinen Fall zum Heben der Last herangezogen werden, und sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen. Der Liegenschaftsverwalter ist hiervon per EMail an liegenschaft@uycwoe.at in Kenntnis zu setzen.
21. Bei aufziehendem Gewitter, Sturmwarnung oder böig auffrischendem Wind ist das Kranen zu unterlassen, bzw. unverzüglich einzustellen.
22. Bei Arbeiten im Umfeld des Krans ist dieser großzügig abzudecken, und vor Verschmutzung ausreichend zu schützen. Jegliche Verschmutzung in der Umgebung der Anlage ist hintanzuhalten.
23. Helfer sind auf die bevorstehenden Kran- und Lastbewegungen sowie auf die damit einhergehenden Gefahren während des Kranens unmissverständlich hinzuweisen. Den Anweisungen des Kranbeauftragten ist bedingungslos Folge zu leisten.
24. Das Mitfahren von Personen mit der Last, das Besteigen der hängenden Last, wie auch das Verweilen unter der hängenden Last ist verboten.
25. Kinder, Jugendliche und nicht in den Kranvorgang involvierte Personen sind wegzuweisen, und müssen sich während aller Kranbewegungen in sicherem Abstand zur Krananlage und zum Schwenkbereich der Last aufhalten.
26. Der östlich der Kranplattform anschließende Stegausläufer ist für Takelarbeiten bestimmt, und grundsätzlich frei zu halten. Das Verheften von Booten ist dort nur solange zulässig, wie dies das dort praktizierte oder

geplante Maststellen bzw. -legen sowie die sonstigen Takelarbeiten nicht unbotmäßig beeinträchtigt. Im Zweifel ist das Einvernehmen mit dem Liegenschaftsverwalter herzustellen.

27. Das Verheften von Booten im Bereich der Kranplattform ist zur Hintanhaltung von Schäden an Kran bzw. Takelagen während der Kranbetriebszeiten nicht zulässig.
28. Der Kran als solcher ist für Krantätigkeiten grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen hiervon sind nur im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsverwalter zulässig. Beim Einkranen nach der Winterlagerung können die Trocknungsschwund unterliegenden Holzboote vom Kran solange getragen werden, bis die Schwimmfähigkeit wiederhergestellt ist.
29. Beim Stilllegen der Krananlage sind sämtliche Lasten abzuschlagen, die Anschlagmittel an ihrem Aufbewahrungsort zu verstauen, die Laufkatze und die Kranflasche in die Parkposition zu fahren, die Steuerkassette witterungsgeschützt einzuhängen, und der Kranschlüssel abzuziehen. Die Steganlagen sind freizuräumen, und die Krananlage ist, unabhängig vom Zustand bei Inbetriebnahme, im aufgeräumten und versperrten Zustand zu verlassen.
30. Das Benutzen der Krananlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die der Krananlage, den Anschlagmitteln, den Lasten oder Dritten während der Benützung zugefügt werden, haftet der Kranbenützer, wobei er Dritten gegenüber auch für das Verschulden seiner Helfer wie für sein eigenes haftet.
31. Mit der Inbetriebnahme der Krananlage werden diese Benützungsbestimmungen ausdrücklich anerkannt.
32. Bei Zuwiderhandlung gegen die Benützungsbestimmungen für die Krananlage behält sich der Vorstand des UYCWö die Aberkennung der Kranberechtigung sowie aus der Zuwiderhandlung resultierende Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.
33. Die Mastleiter samt Seilwinde darf ausschließlich auf eigene Gefahr und nur von Clubmitgliedern benutzt werden, welche nachweislich an einer entsprechenden Unterweisung durch den Liegenschaftsverwalter bzw. den von ihm bestellten Mastleiter-Beauftragten teilgenommen haben.
34. Die Mastleiter ist mit einer Vorrichtung zur Absturzsicherung ausgestattet. Die zugehörige persönliche Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Sicherheitsgeschirr, Automatik-Fallstopper und Karabinern wird in einem Aufbewahrungskasten an der Werfthalle zur Verfügung gestellt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der PSA in Eigenverantwortung wird erwartet.
35. Bei drohendem Blitzschlag oder Sturm ist die Mastleiter unverzüglich zu räumen.
36. Nach Gebrauch der Mastleiter ist der Aufstieg Unbefugter durch Anbringen und Versperren der vorgesehenen Sprossenverkleidung am Leiterfuß zu unterbinden.
37. Die Benützung der Mastleiter ist im Leiterbuch, welches im Aufbewahrungskasten der PSA aufliegt, zu dokumentieren.
38. Die Seilwinde samt Steuerkassette sowie das ordentlich aufgeschossene Anschlusskabel sind nach Gebrauch wieder wetterfest abzudecken.
39. Vorfälle während der Kran- oder Mastleiterbenützung, sowie Sachschäden an Booten, PKW, Anhängern, Stegen, Kran, Mastleiter, usw. sind dem Liegenschaftsverwalter per EMail an liegenschaft@uycwoe.at umgehend zu melden. Bei Personenschäden sind außerdem unverzüglich die Polizei und die Rettung zu verständigen. Bei Gefahr in Verzug sind die betreffenden Anlagen bzw. Gerätschaften unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Dellach, 20.4.2026